

Prüfung der finanziellen Führung und verschiedener Geschäftsfelder

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Prüfungsbefundes	3
2	Auftrag und Prüfungsdurchführung	4
2.1	Auftrag	4
2.2	Rechtsgrundlagen	4
2.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	4
2.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	5
3	Finanzielle Führung	6
3.1	Finanzielles Rechnungswesen	6
3.2	Personelles Rechnungswesen	7
3.3	Leistungsverrechnung im Bereich "Informatikbetrieb"	7
3.4	Empfehlungen aus dem letzten Revisionsbericht	9
4	Internes Kontrollsystem und Risikoanalysen	9
5	Prüfung verschiedener Geschäftsfelder des BWL	10
5.1	Pflichtlager	10
5.2	Hochseeschifffahrt	11
5.3	Bernradio	12
5.4	Bundeskriegstransportversicherung	12
5.5	Business Continuity Management (BCM)	13
6	Schlussbesprechung	14

1 Zusammenfassung des Prüfungsbefundes

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen hat die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) festgestellt, dass die finanzielle Führung als sachdienlich und ordnungsgemäss zu beurteilen ist.

Die Ergebnisse aus den Prüfungen in Sachen "Internes Kontrollsystem" (IKS) können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Vorgaben gemäss dem IKS-Projekt der EFV sind umgesetzt worden.
- Die Geschäftsprozesse wurden durch das BWL analysiert und in der Folge adäquat dokumentiert.
- In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Schweizer Prüfungsstandards können wir festhalten, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Erstellung der Jahresrechnung vorhanden ist.

Das BWL lässt den IKS-Fragen die notwendige Aufmerksamkeit zukommen, das IKS in den verschiedenen Bereichen und "als Ganzes" ist durch das BWL zielführend ausgestaltet worden.

Im Weiteren hat die EFK die zuhanden des Departementes zu erstellende "Risk map" analysiert. Das BWL hat darin drei Risikofelder beschrieben/dokumentiert:

- Finanzgarantie Pflichtlagerhaltung
- Bundesbürgschaft Hochseeschifffahrt
- Unversicherte Schäden an Pflichtlagerwaren.

Aus der Haftung des Bundes und aus den gewährten Bürgschaften können sich für den Bund gemäss Angaben in der "Risk map" massgebliche finanzielle Risiken ergeben.

Aufgrund der Prüfergebnisse in den Bereichen "Pflichtlager" (Kapitel 5.1) und "Hochseeschifffahrt" (Kapitel 5.2) wurden nach Wahrnehmung der EFK adäquate Massnahmen zur Risikominimierung getroffen. Die Einschätzungen des BWL in Sachen Eintrittswahrscheinlichkeit (Risiko = "Tief") sind plausibel.

Gemäss dem Prüfprogramm der EFK waren schliesslich die Tätigkeiten des BWL in verschiedenen Geschäftsbereichen zu prüfen, namentlich auch der Prüftätigkeiten des BWL und deren Aufsichtsund Kontrollfunktionen. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Bereiche "Pflichtlager" und "Hochseeschifffahrt" werden professionell und zweckdienlich verwaltet. Auch die dem BWL zugeordneten Aufsichtsfunktionen im Bereich der Pflichtlager werden korrekt wahrgenommen.
- Die der EFK zur Verfügung gestellten Unterlagen und die ergänzenden Informationen des BWL lassen den Schluss zu, dass mit dem Sender "Bernradio" ein erfolgreiches Nischenprodukt entwickelt wird. Dies zeigt auch der Tatbestand auf, dass das EDA (Botschaftsfunk) an der BWL-Lösung interessiert ist. Das Projekt gibt aus Sicht der Revision zu keinen Bemerkungen Anlass. Eine vertiefte Kosten-/Nutzenanalyse macht aber erst in etwa drei bis vier Jahren Sinn, da im Moment mit Blick auf den Stand des Projektes noch keine abschliessende Beurteilung möglich ist.

2 Auftrag und Prüfungsdurchführung

2.1 Auftrag

Die EFK hat gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanz-kontrolle (EFK) vom 19. Juli bis 20. August 2010 beim Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der finanziellen Führung sowie die Kontrollund Aufsichtsfunktionen der Verwaltungseinheit in den ihr zugeordneten Geschäftsfeldern einer Prüfung unterzogen.

Art und Umfang der Prüfungen sind im Kapitel 2.3 des vorliegenden Berichtes beschrieben.

2.1.1 Prüfungsziel und -fragen

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen/Analysen soll beurteilt werden, ob die finanzielle Führung der Verwaltungseinheit ordnungsgemäss erfolgt und ob das interne Kontrollsystem (IKS) adäquat ausgestaltet ist:

- Erfolgt die Verbuchung der Transaktionen ordnungsgemäss (materiell/formell)?
- Werden die gemäss dem Handbuch für Rechnungsführer der Eidg. Finanzverwaltung (HH+RF) zu erstellenden Ordner für den Jahresabschluss und für die Dauerakten sachdienlich geführt, so dass das Vorgehen und die geltenden Regelungen bezüglich Aufstellung der Jahresrechnung von einem Dritten nachvollzogen werden können?

Die Analyse von Geschäftsakten (Verträge, Handbücher etc.) soll aufzeigen, ob die dem BWL zugeordneten Geschäftsfelder rechtmässig und zweckdienlich betreut werden. Mit der Prüfung der Aufsichts- und Kontrollkonzepte soll nachgewiesen werden, ob die definierten Prüfpunkte sicherstellen können, dass allfällige Probleme rechtzeitig aufgedeckt und somit innerhalb nützlicher Frist Korrekturmassnahmen eingeleitet werden können.

- Sind die Aufsichts- und Kontrollkonzepte für die verschiedenen Geschäftsfelder adäquat ausgestaltet und werden die in den Unterlagen stipulierten Vorgaben in der Praxis umgesetzt?

2.2 Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen finden sich als Beilage 1 zum vorliegenden Bericht.

2.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von durchgeführt. Sie bezog sich auf die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der finanziellen Führung (einschliesslich im personellen Rechnungswesen) sowie auf die Aufsichts- und Kontrollfunktionen des BWL, namentlich in den Bereichen "Pflichtlager" und "Hochseeschifffahrt". Die Einzelheiten über Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen gehen aus den Arbeitspapieren der EFK hervor.

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Belegen und Transaktionen sowie auf die Ergebnisse aus den Analysen verschiedener Verträge und BWL-interner Dokumente. Schliesslich wurden mit den Verantwortlichen der einzelnen Geschäftsfelder Interviews/Gespräche geführt.

2.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK in zuvorkommender Weise erteilt. Sämtliche verlangten sachdienlichen Unterlagen standen uneingeschränkt zur Verfügung.

3 Finanzielle Führung

3.1 Finanzielles Rechnungswesen

3.1.1 Abschlussprüfung 2009

Das mit Datum vom 25. Januar 2010 der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) und der EFK zugestellte Formular "Erklärung zur Jahresrechnung", einschliesslich der durch die Amtsleitung unterzeichneten Bilanz und Erfolgsrechnung für das Jahr 2009, wurde mit den Unterlagen im entsprechenden Abschlussordner abgestimmt. Dabei hat sich die EFK auch versichert, dass sämtliche Kontensalden ordnungsgemäss nachgewiesen sind.

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Schweizer Prüfungsstandards können wir bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internen Kontrollsystems für die Erstellung der Jahresrechnung vorhanden ist.

Die Prüfungsergebnisse geben somit zu keinen Bemerkungen Anlass.

3.1.2 Verkehrs- und Bestandesprüfungen 2010

Die Verbuchungen auf den Konten der Erfolgsrechnung im 1. Semester 2010 wurden stichprobenweise geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass sämtliche der geprüften Belege mit einem Kontierungsstempel versehen und von den jeweils zuständigen Stellen unterzeichnet/visiert worden sind.

Im Weitern wurden die Bilanzkonten abgestimmt (inkl. Nachweis der Salden per Revisionsstichtag vom 20. Juli 2010). Mit eingeschlossen waren hier die Scharnierkonten im Personalbereich. Diese Abrechnungskonten BV PLUS werden regelmässig überwacht und es bestehen keine Unstimmigkeiten und auch keine älteren Aussenstände in der Buchhaltung. Weitere Ausführungen im Zusammenhang mit dem personellen Rechnungswesen finden sich im nachfolgenden Kapitel 3.2 des Berichtes.

3.1.3 Abschlussordner und Ordner Dauerakten

Eine ordnungsgemässe Buchhaltung bedingt namentlich auch das Führen einer sachdienlichen Dokumentation. In den Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungslegung Bund, Kapitel 9.2 "Hilfsmittel", finden sich entsprechende Vorgaben zum Thema. Die darin stipulierten Vorgaben können dabei den individuellen Bedürfnissen der Verwaltungseinheit angepasst werden.

Die EFK kann aufgrund der Einsichtnahme in diese Dokumente festhalten, dass die beiden Ordner (Jahres- und Dauerakten) sachdienlich und korrekt geführt/verwaltet werden.

3.1.4 Formelle Fragen zur Darstellung der BWL-Rechnung

Mit den Verantwortlichen des Finanzdienstes hat die EFK verschiedene Fragen der Darstellung der Rechnung BWL in der Staatsrechnung der Schweiz. Eidgenossenschaft besprochen. Die Themenstellung war hier in erster Linie formeller Natur und es obliegt der Verwaltungseinheit, in Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung, ob die von der EFK in Form von Anregungen abgegebenen Vorschläge umgesetzt werden oder nicht. In der Folge wird im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung nicht weiter darauf eingegangen.

3.2 Personelles Rechnungswesen

Das BWL zählt 35 Personen, verteilt auf 31,15 Stellen (Stand Juli 2010). Zusätzlich werden jeweils ein bis zwei Praktikanten beschäftigt. Der Leiter der Administration hat auf der Personalliste per 31. Juli 2010 die Bezugsberechtigung bestätigt. Im Rahmen der Revision wurden namentlich die nachfolgenden Themenfelder bearbeitet:

- Abläufe / Geschäftsprozesse: Der IKS-Leitfaden gemäss den Vorgaben der EFV ist erstellt worden und auch die "Risiko-Kontrollmatrix Geschäftsprozess" für den Bereich Personal und Spesen ist vorhanden. Als Ergebnis aus dieser Teilprüfung kann festgehalten werden, dass der Bereich "Personal und Spesen" ordnungsgemäss betreut wird. Die EFK regte im Sinne einer Verstärkung des IKS an, dass der Chef Administration inskünftig die monatlichen Mutationen anhand des Reports "Differenzprotokoll Lohnarten" visiert und archiviert (es handelt sich dabei um einen neu geschaffenen Report, welcher aus dem Business Warehouse BV PLUS generiert werden kann).
- Berechtigungen: Die Prüfung der Vergabe von Mutationsberechtigungen hat ergeben, dass die IKS-Vorgaben eingehalten werden. Die EFK wies lediglich darauf hin, dass bei externen Stellen (CCHR und CCSAP) eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitenden ebenfalls die Berechtigung haben, bei den Verwaltungseinheiten Personendaten zu mutieren (Sicherstellung Support). Die Verwaltungseinheiten haben aber die Möglichkeit, anhand des Reports "Protokollierte Aenderungen in den Daten der Infotypen", die Mutationen auf unbekannte User-Identifikationen zu überprüfen.
- Verbuchung der Personalabrechnung / Abrechnungskonten: In den geprüften Fällen sind die Totalbeträge gemäss den Lohnabrechnungen korrekt in die Finanzbuchhaltung überführt worden. Auch kann bestätigt werden, dass die damit verbundenen Abrechnungskonten laufend nachgeführt und die Salden periodisch gemäss den Vorgaben der EFV nachgewiesen werden.
- Spesen- und Honorarabrechnungen: Die stichprobenweise geprüften Verbuchungen von Spesenabrechnungen aus dem Jahr 2010 ergab, dass die geltenden Vorschriften eingehalten worden sind. Die Geltendmachung der Honorare für Milizfunktionäre erfolgt analog zum Prozess "Spesenabrechnung". Aufgrund der Ergebnisse aus der Prüfung einiger Honorarauszahlungen konnte sich die EFK davon überzeugen, dass die Abwicklung in Einklang mit den geltenden Weisungen steht.

Der Detailbericht zu den Prüfungen im personellen Rechnungswesen findet sich als Beilage 2 zum vorliegenden Bericht.

3.3 Leistungsverrechnung im Bereich "Informatikbetrieb"

Einleitend darf festgehalten werden, dass das BWL mit dem Leistungserbringer (GS EVD, ISCeco) zufrieden ist; die Zusammenarbeit wird als sehr gut bezeichnet.

Für sämtliche der zu betreibenden Fachapplikationen liegen entsprechende "Service Level Agreements (SLA)" vor. Die Verwaltung dieser Verträge durch das BWL erfolgt dabei korrekt und stellt sicher, dass für sämtliche der BWL-Anwendungen adäquate Regelungen getroffen worden sind (namentlich auch in Sachen "Verfügbarkeit" der Anwendungen). Eine materielle Beurteilung der verrechneten Beträge ist aber, wie bei anderen Verwaltungseinheiten auch, nicht möglich.

Im Jahr 2009 wurden gemäss den auf dem einschlägigen Konto (Kontengruppe 311432 "Informatikbetrieb LV") verbuchten Transaktionen rund 555'000 CHF an Kosten verrechnet. Dieser Betrag für den Betrieb von lediglich fünf bis sechs Fachapplikationen ist "prima vista" als hoch einzustufen, zumal die Fachanwendungen nach Wahrnehmung der EFK nicht komplex sind und daher die effektiven Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Applikationen tiefer liegen sollten. In der Folge wurden die für das Jahr 2010 vom BLW mit der Organisationseinheit ISCeco abgeschlossenen Verträge (SLA) stichprobenweise überprüft. Beispiel:

- Fachanwendung Pflichtlagerbuchhaltung: Es handelt sich hier um eine relativ alte Applikation, welche den modernen Anforderungen an sich nicht mehr zu genügen vermag. Dabei sollen nun vor allem auch die Auswertungsmöglichkeiten verbessert werden. Zudem wird gemäss Auskunft die "History-Funktion" der Applikation sicherzustellen sein.

Für das Jahr 2010 wird gemäss Vertrag ein LV-Aufwand von 81'600 CHF fällig. Die Einführung einer neuen Fachanwendung wird einen Initialaufwand von 110'000 CHF verursachen, die Betriebskosten werden sich in der Folge auf 20'000 CHF reduzieren (voraussichtlich ab dem Jahr 2011). Der einmalige Aufwand von 110'000 CHF wird sich somit innert rund zwei Jahren amortisieren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang folgender Sachverhalt: Im Rahmen der Abklärungen wurde auch eine SAP-Lösung ins Auge gefasst. Die Vorabklärungen ergaben, dass bei einer solchen Lösung mit Kosten von etwa 450'000 CHF zu rechnen ist (Angaben BIT / Auskunft BWL). In einer zweiten "Abklärungsrunde" wurde das "Angebot" auf 200'000 CHF reduziert. Das BWL verfügt über keine Unterlagen, aus welchen die unterschiedlichen Beträge/Angebote zumindest plausibilisiert werden könnten.

Dieses Beispiel (Fachanwendung Pflichtlagerbuchhaltung) zeigt auf, dass die LV nicht – oder zumindest noch nicht – als finanzielles Führungsinstrument bezeichnet werden kann. Die unterschiedlichen Betriebskosten zwischen der bisherigen Fachanwendung und der "Neulösung" sind aus Sicht EFK jedenfalls nicht plausibel. Im Weiteren sind die beiden unterschiedlichen "Angebote" in Sachen "SAP-Lösung" (200'000 CHF versus 450'000 CHF) nicht gerade vertrauenserweckend.

Ohne die Möglichkeit, die Entwicklung (oder Kauf einer Standardsoftware) und den "Betrieb" am Markt einzukaufen, macht die LV kaum Sinn. Im Gegenteil, mit der Budgetplafonierung werden der Verwaltungseinheit durch hohe (zu hohe) LV-Aufwände Mittel entzogen, welche alsdann für die Erfüllung von Kernaufgaben allenfalls fehlen. So ist das BWL beispielsweise auf Mittel angewiesen, um mit Blick auf deren Aufgabenkatalog, namentlich Hochseeschifffahrt und Pflichtlager, und aufgrund der komplexen organisatorischen Strukturen, verschiedentlich Expertenaufträge vergeben zu können.

Mit diesen Ausführungen soll nicht unterstellt werden, dass eine zentrale Verwaltung der Applikationen mit signifikanten Nachteilen verbunden ist. Mit dieser Lösung kann nämlich der Erhalt und die Weiterentwicklung von IT-Fachwissen innerhalb der Bundesverwaltung sichergestellt und die Abhängigkeit von Beraterfirmen reduziert werden. Zudem ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass das BWL mit den Leistungen des ISCeco sehr zufrieden ist. Die Vorteile einer "zentralisierten" Lösung dürfen aber nicht mit budgettechnischen Nachteilen für die Verwaltungseinheiten erkauft werden.

3.4 Empfehlungen aus dem letzten Revisionsbericht

Sämtliche Empfehlungen der EFK aus dem letzen Revisionsbericht (Dienststellenrevision, datiert vom 19. Juli 2005) wurden vom BWL umgesetzt. Es bestehen keine Pendenzen in diesem Zusammenhang.

4 Internes Kontrollsystem und Risikoanalysen

Einleitend kann festgehalten werden, dass das BWL dem internen Kontrollsystem (IKS) die notwendige Aufmerksamkeit zukommen lässt. Im Rahmen der Revision hat die EFK verschiedene "IKS-Felder" analysiert. Aufgrund der Ergebnisse aus diesen Einzelanalysen kann der Schluss gezogen werden, dass das IKS "als Ganzes" durch das BWL adäquat ausgestaltet worden ist. Die wichtigsten Ergebnisse aus den Prüfungen der EFK:

- Die Vorgaben gemäss dem IKS-Projekt der EFV sind umgesetzt worden.
- Die Geschäftsprozesse wurden durch das BWL analysiert und alsdann adäquat dokumentiert.
 Die EFK hat Teile dieser Unterlagen eingesehen.

<u>Finanzplanung und –budgetierung</u>: Das BWL ist, wie andere Ämter des EVD auch, durch das Finanzorgan GS EVD straff geführt (durch Weisungen, Terminvorgaben etc.). Die damit verbundenen Risiken werden in der Folge vom BWL als "Tief" bewertet.

<u>Kreditwesen</u>: Die EFV hat einschlägige Vorschriften erlassen, welche periodisch ergänzt werden (Terminpläne etc.). Das BLW hat in der Folge die Risiken in diesem Bereich durchwegs mit "Tief" bewertet.

<u>Personal</u>: Das BWL hat die Risiken in Sachen Personal ebenfalls mit "Tief" bewertet. Dies mit Ausnahme bezüglich Personalgewinnung ("Mittel").

Wie bereits unter dem Kapitel 3.1.1 erwähnt, kann die EFK festhalten: In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Schweizer Prüfungsstandards können wir bestätigen, dass ein gemäss den Vorgaben der EFV ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Erstellung der Jahresrechnung vorhanden ist ("finanzielles" IKS).

Im Weiteren hat die EFK auch die zuhanden des Departementes zu erstellende "Risk map" eingesehen. Das BWL hat darin drei Risikofelder beschrieben/dokumentiert.

- <u>Finanzgarantie Pflichtlagerhaltung</u>: Aus der Haftung des Bundes können Aufwendungen von bis zu 35 Mio. CHF entstehen. Aufgrund der definierten Massnahmen zur Risikominimierung wird die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Haftungsfalles mit "möglich", d.h. mit "Mittel" bewertet.
- Bundesbürgschaft Hochseeschifffahrt: Aus den gewährten Bürgschaften kann sich für den Bund ein massgebliches finanzielles Risiko ergeben (d.h. 30 Mio. CHF oder mehr, falls ein Schiff einen Totalschaden erleiden sollte). Es wurden aber zahlreiche Sicherungs- und Kontrollmassnahmen stipuliert, so dass die Eintrittswahrscheinlichkeit durch das BWL als "selten"; d.h. Risiko mit "Tief" eingeschätzt wird.
- <u>Unversicherte Schäden an Pflichtlagerwaren:</u> Die Haftung des Bundes kann beträchtliche finanzielle Aufwände nach sich ziehen (bis 25 Mio. CHF). Zahlreiche Kontroll- und Schutzmassnahmen (Brandschutz, Objektschutz etc.) reduzieren diese Risiken aber massgeblich. Zudem

haben die Pflichtlagerorganisationen für unversicherbare Risiken einen Fonds gebildet; der Bund würde somit nur subsidiär haften. In der Folge wird auch hier die Eintrittswahrscheinlichkeit mit "selten" bewertet.

Aufgrund der Prüfergebnisse in den Bereichen "Pflichtlager" (vgl. nachfolgendes Kapitel 5.1) und Hochseeschifffahrt (Kapitel 5.2) wurden nach Wahrnehmung der EFK adäquate Massnahmen zur Risikominimierung ausgearbeitet und die Einschätzungen des BWL in Sachen Eintrittswahrscheinlichkeiten können als plausibel beurteilt werden.

5 Prüfung verschiedener Geschäftsfelder des BWL

Nachfolgend werden die wichtigsten Geschäftsfelder des BWL dargestellt und beurteilt. Die IKS-Aspekte und allfällige Fragen zur Rechnungslegung wurden teilweise bereits in den Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Berichtes behandelt.

5.1 Pflichtlager

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt dem Bundesrat alle vier Jahre einen Bericht über die Pflichtlagerpolitik vor. Das aktuelle Dokument über die diesbezügliche Politik für die Jahre 2008 bis 2011 wurde mit Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 2007 zur Kenntnis genommen und das EVD dabei ermächtigt, den Bericht in gedruckter und elektronischer Form zu veröffentlichen. In diesem Strategiepapier sind die zu haltenden Pflichtlager (Art und Menge) festgelegt.

Zwei der gewichtigsten BWL-Aufgaben (Geschäftsprozesse) betreffen die vor Ort durchzuführenden <u>Prüfungen</u> im Bereich der freiwilligen Pflichtlagerbestände und die <u>Aufsichtsfunktion</u> bei den Pflichtlagerorganisationen, welche die obligatorischen Bestände verwalten/kontrollieren und namentlich auch für die ordnungsgemässe Rechnungslegung der sogenannten Garantiefonds verantwortlich zeichnen. Diese Garantiefonds sind zuständig für die Erhebung von zweckgebundenen Abgaben, mit welchen sämtliche Kosten für die Pflichtlagerhaltung abgedeckt/finanziert werden.

Die Geschäftsprozesse im Pflichtlagerbereich sind in einem entsprechenden Handbuch detailliert beschrieben. Zum Controlling der BWL-Aufsichtsfunktionen ist lediglich festzuhalten, dass die bereits vorhandenen Unterlagen im Sinne eines kontinuierlichen Prozesses laufend ergänzt/erweitert werden.

Die durch das BWL im Rahmen der Aufsichtsfunktion durchgeführten Prüfungen/Erhebungen (Pflichtlagerprüfungen im obligatorischen Bereich durch die Branchenorganisationen, Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung bei Garantiefonds) ergaben gemäss den Ausführungen in den entsprechenden BWL-Berichten gute Ergebnisse. Die durch die EFK analysierten Unterlagen/Berichte des BWL sind nach unseren Wahrnehmung von sehr guter Qualität. Das Prüfungsraster und die Beschreibung der Ergebnisse in den von der EFK geprüften Fällen ("Berichtsreviews") entsprechen den Standardanforderungen bezüglich Revisionstätigkeiten.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass der Bereich "Pflichtlager" in Sachen der "BWL-eigenen" Prüfungen professionell und zweckdienlich verwaltet wird. Auch die dem BWL zugeordneten Aufsichtsfunktionen werden korrekt wahrgenommen.

5.2 Hochseeschifffahrt

Einleitend stellte sich die EFK die Frage, weshalb bald zwanzig Jahre nach dem Ende des "Kalten Krieges" überhaupt noch eine eigene Hochseeflotte benötigt wird. Die nachfolgenden Begründungen des BWL sind einem Protokoll der Subkommission 7 (EVD) der Finanzkommission des Nationalrates entnommen worden (Besuch der Subkommission beim BWL vom 13. Mai 2009):

- Weit über 90 Prozent aller Güter dieser Welt Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte werden im Rahmen des massiv gestiegenen Güteraustauschs mindestens einmal über die Weltmeere transportiert, bevor sie zu den Konsumenten gelangen.
- Die heutigen Wirtschaftsstrukturen sind im Zuge der Globalisierung auf einen harten Wettbewerb ausgerichtet, bei dem jeder Akteur versucht, die Kosten so tief wie möglich zu halten. Die Haltung von Vorräten hat daher keinen Platz mehr.
- Damit erhält der Seeverkehr in den Transport- und Logistikketten eine herausragende Bedeutung. Für das Binnenland Schweiz trifft dies insofern in besonderem Masse zu, als dass der Seeverkehr in der Transportkette das schwächste Glied darstellt. Ist der Seeverkehr nämlich durch kriegerische, machtpolitische, wirtschaftliche, technische oder "natürliche" Ereignisse irgendwo auf dieser Welt erheblich gestört, so wird es erfahrungsgemäss ausserordentlich schwierig, überhaupt noch Schiffstonnage zu finden, und wenn, dann nur zu exorbitanten Preisen.

Diese Argumentation des BWL für das Führen und Halten einer Schweizer Hochseeflotte ist aus Sicht der EFK schlüssig und stellt zudem für den Bund eine kostengünstige Lösung dar.

Im Rahmen der Revision hat sich die EFK die komplexen technischen Dossiers erläutern lassen (namentlich auch die in jedem Dossier vorhandenen Business-Pläne für die gesamte Laufzeit der Bürgschaft und über die vom BWL durchgeführten technischen Inspektionen der Schiffe vor Ort). Im Weiteren wurden Fragen in Sachen Versicherung und deren Abtretung von allfälligen Leistungen an den Bund diskutiert.

Von der EFK vertieft geprüft wurden die von jeder Eignergesellschaft jährlich einzureichenden Bilanzen und Erfolgsrechnungen (einschliesslich der Berichte der Kontrollstellen). Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass für sämtliche der geprüften Geschäftsjahre vom BWL ein Prüfprotokoll erstellt wird, in welchem die gewichtigsten Fakten/Kennzahlen festgehalten und kommentiert werden. Im Weiteren konnte sich die EFK davon überzeugen, dass unmittelbar Massnahmen in die Wege geleitet werden, falls sich aufgrund der Analysen allenfalls finanzielle Probleme abzeichnen (Beispiel: Angespannte Liquidität).

Zusammenfassend kann bestätigt werden, dass der Bereich "Hochseeschifffahrt" professionell und sachdienlich betreut wird. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die an sich eingespielten Geschäftsabläufe noch nicht schriftlich festgehalten worden sind. Für diesen komplexen Bereich ist dies aber zwingend. Dies insbesondere auch deshalb, weil der "Kapitän der BWL-Hochseeflotte" in weniger als zwei Jahren "die Kommandobrücke" verlassen wird (Pensionierung). Der Chef Stab hat der EFK zugesichert, dass diese Dokumentation umgehend erstellt wird. Auf die Stipulierung einer Empfehlung im vorliegenden Bericht kann in der Folge verzichtet werden.

5.3 Bernradio

Der Kurzwellensender "Bernradio" hat eine lange und bewegte Geschichte hinter sich, welche bis in die Zwanzigerjahre des letzten Jahrhunderts zurückreicht. Im vorliegenden Bericht wird aber nur auf die Entwicklung seit dem Einstieg der Swisscom Broadcast AG im Jahr 2009 eingegangen.

Die Aufrechterhaltung des Kurzwellensenders kann wie folgt begründet werden: Die Landesversorgung hat einen gesetzlichen Auftrag zur Sicherstellung von Verbindungen mit mobilen Teilnehmern im Ausland in Krisenfällen. Funktionieren die üblichen Verbindungskanäle nicht mehr, benötigt die Schweiz eine eigene Notverbindungsmöglichkeit zu den wichtigen Partnern der Landesversorgung im Ausland. Da die Schweiz über keine eigenen Satellitenverbindungen verfügt, verbleibt als einzige gangbare Lösung der Unterhalt eines Kurzwellensenders.

Der Vertrag zwischen dem BWL und der Swisscom Broadcast AG hat die EFK eingesehen. Aufgrund der darin stipulierten Bedingungen kann geschlossen werden, dass die vom Bund investierten Gelder adäquat abgesichert sind (Regelung der "Heimfallentschädigung" etc.). Andererseits ist aus den Vertragsbestimmungen ersichtlich, dass die Projektrealisierung geringfügig in Verzug ist (namentlich kann die Reglung in Sachen Umsatzbeteiligung noch nicht angewendet werden).

Die der EFK zur Verfügung gestellten Unterlagen und die ergänzenden Informationen des BWL lassen den Schluss zu, dass mit dem Sender "Bernradio" ein erfolgreiches Nischenprodukt entwickelt wird. Dies zeigt auch der Tatbestand auf, dass das EDA (Botschaftsfunk) an der BWL-Lösung interessiert ist. Das Projekt gibt aus Sicht der Revision zu keinen Bemerkungen Anlass. Eine vertiefte Kosten-/Nutzenanalyse macht aber erst in etwa drei bis vier Jahren Sinn, da im Moment noch keine abschliessende Beurteilung möglich ist (Einbindung Botschaftsfunk noch offen, die Höhe der Umsatzbeteiligung kann noch nicht mit genügender Sicherheit abgeschätzt werden etc.).

5.4 Bundeskriegstransportversicherung

Gemäss Art. 2 der Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (SR 531.711) kann der Bund bei einer Bedrohung der Schweiz durch Krieg oder bei einer anderen mittelbaren oder unmittelbaren machtpolitischen Bedrohung oder bei Vorliegen einer schweren Mangellage Deckung für Kriegstransport und ähnliche Gefahren, wie Attentat, Sabotage und Hijacking gewähren. Die dafür zurückgestellten Mittel betragen per Ende 2009 rund 54,4 Mio. CHF.

Das BWL verlangt heute lediglich Prämien (vgl. Art. 23 der zitierten Verordnung) im Zusammenhang mit den Hochseeschiffen, für welche auch Bürgschaften des Bundes gewährt worden sind. Die Prämien betragen dabei 2'000 CHF pro Jahr und Schiff. Die Abwicklung der Tätigkeiten "Transportversicherung" erfolgt nach Wahrnehmungen der EFK korrekt. Das entsprechende Konto im Eigenkapital weist per Ende 2009 einen Saldo von 54,4 Mio. CHF aus.

Das BWL hat die EFK im Rahmen der Revision darauf hingewiesen, dass im Vorfeld zur Einführung NRM mit der EFV verschiedene Diskussionen bezüglich Rechnungslegung bzw. Rechnungsdarstellung stattgefunden haben. Das BWL hat dabei die Auffassung vertreten, dass das Konto "Bundeskriegstransportversicherung" unter dem Fremdkapital auszuweisen und dass der jeweilige Kontensaldo zu verzinsen sei.

Für die Argumentation des BWL sprechen:

- In Art. 23 der VO (SR 531.711) wird festgehalten: "Die nach bisherigem Recht gebildeten Rückstellungen aus Prämienzahlungen für Kriegstransportversicherungen werden auf die <u>Rückstellungen</u> nach neuem Recht übertragen."
 - Fazit: Rückstellungen sind per se als <u>Fremdkapital</u> auszuweisen (es handelt sich hier somit zumindest formell betrachtet nicht um Rück<u>lagen</u>, welche in aller Regel dem Eigenkapital zuzuordnen sind).
- In Art. 21 Abs. 2: "Die Ausgaben für die Kriegstransportversicherung sind der Rückstellung zu belasten; reicht diese nicht aus, so leistet der Bund aus allgemeinen Bundesmitteln einen <u>Vorschuss</u>, der durch künftige Prämieneinnahmen zu tilgen ist."

Fazit: Da der Bund für die allenfalls zu erbringenden Leistungen nur in Vorschuss tritt, sind die Rückstellungen (Prämienzahlungen) an sich zu verzinsen. Ob der Bund im Versicherungsfall im Gegenzug ebenfalls Zinsen für die ausstehenden Rückzahlungen verlangen würde, kann hier offen bleiben.

Es liegt im Ermessen des BWL, mit diese beiden Themen (Fremd- statt Eigenkapital, Verzinsung) allenfalls erneut an die EFV zu gelangen.

5.5 Business Continuity Management (BCM)

Für ein Amt wie das BWL sind Fragen im Zusammenhang mit dem BCM von zentraler Bedeutung, ist doch die Krisenorganisation eines der zentralen Geschäftsfelder der Verwaltungseinheit (Pflichtlager und Hochseeschifffahrt für die Sicherung von Transportkapazitäten). Aus diesem Grund wurde auch dieses Thema ins Prüfprogramm aufgenommen und im vorliegenden Bericht unter dem Titel "Geschäftsfelder BWL" erwähnt. Die EFK unterscheidet hier zwischen einem "Business Continuity Management" im weiteren und im engeren Sinn.

- BCM im weiteren Sinne

Dabei ist die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Organisationseinheiten innerhalb der Bundesverwaltung und mit Externen gemeint. Das BWL verfügt diesbezüglich über konkrete Erfahrungen. Beispielsweise wurde ein "Betrieblicher Pandemieplan für das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL" ausgearbeitet (datiert vom 20. Mai 2008). Dieser Plan wurde vom BWL gemäss Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) erstellt. Die darin aufgeführten Regelungen (Zuordnung der Aufgaben, Sicherstellung der Stellvertretung) hat sich gemäss Auskunft bewährt. In einem EFK-Bericht zu den im Jahr 2009 durchgeführten BCM-Prüfungen, namentlich in der Bundesverwaltung, wird bezüglich BWL festgehalten: "Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hat seit 2005 mehrere sektorspezifische Risikoanalysen (z.B. Energie, Transport und Logistikdienstleistungen, Informationstechnologie) in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und Vertretern von Bundesämtern durchgeführt."

Den BCM-Fragen wird vom BWL somit die notwendige Beachtung geschenkt.

- BCM im engeren Sinne

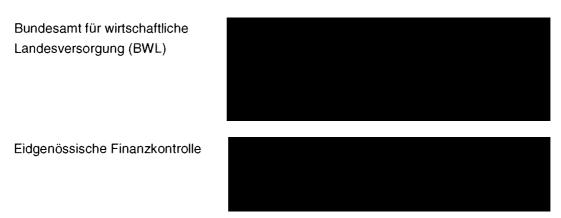
Die Stellvertretungen innerhalb der einzelnen Organisationeinheiten (Sicherstellung der betriebsinternen "continuity") sind ebenfalls geregelt worden. Dazu gilt es festzuhalten, dass aufgrund der Grösse des Amtes (Anzahl Mitarbeitende) eine umfassende Stellvertreterregelung bereits innerhalb der einzelnen Organisationeinheiten zumindest teilweise recht schwierig ist.

Eine bereichsübergreifende Stellungvertretung, d.h. über die Grenzen der Organisationseinheiten BWL hinweg, ist dagegen wohl kaum möglich, da für die Sicherstellung der Stellvertretung Fachkenntnisse in sehr unterschiedlichen Geschäftsfeldern vorausgesetzt werden müssten.

Zusammenfassend darf aber trotzdem festgehalten werden, dass das BCM im engeren Sinn (namentlich die Frage der Stellvertretungen innerhalb des BWL) adäquat gelöst worden ist.

6 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 13. September 2010 statt. An der Sitzung teilgenommen haben:



Vom Berichtsinhalt und den Erläuterungen der EFK anlässlich der Schlussbesprechung wurde vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung Kenntnis genommen. Allen Mitarbeitenden des BWL dankt die EFK an dieser Stelle für die gewährte Unterstützung bestens.





Beilagen

- Rechtsgrundlagen
- 2 Detailbericht zur Prüfung im personellen Rechnungswesen

Beilagen

BEILAGE 1

Rechtsgrundlagen

Für die Prüfungen wurden neben dem Finanzhaushaltgesetz (SR611.0) und der dazugehörenden Verordnung (SR611.01) namentlich die nachfolgend aufgeführten Grundlagen herangezogen.

53 Wirtschaftliche Landesversorgung

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)

531.1 Allgemeine Bestimmungen

- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung)
- Verordnung vom 2. Juli 2003 über die Vorbereitungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

531.2 Vorratshaltung

531.21 Pflichtlagerhaltung

- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung (Vorratshaltungsverordnung)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über das Aussonderungs- und das Pfandrecht des Bundes an Pflichtlagern

531.215 Obligatorische Pflichtlagerhaltung

531.215.1 Lebens- und Futtermittel

- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Zucker
 Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Reis zu Speisezwecken
- 531.215.13 Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate
- 531.215.14 Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Kaffee
- 531.215.17 Verordnung vom 25. April 2001 über die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Spezialgetreide sowie von Energie- und Proteinträgern zu Futterzwecken (Getreidepflichtlagerverordnung)

531.215.2 Düngemittel

531.215.25 Verordnung vom 4. April 2007 über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung)

531.215.3 Arzneimittel

531.215.31	Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimittel
531.215.38	Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln, Änderung vom 6.10.2006
	818 101 Art 6 32 <i>a</i> -32 <i>c</i>

531.215.4 Treib- und Brennstoffe

531.215.41	Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen
531.215.42	Verordnung vom 9. Mai 2003 über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas
	(Erdgaspflichtlagerverordnung)

531.4 Transporte

531.40	Verordnung vom 4. November 2009 über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter
	Transportunternehmen in besonderen und ausserordentlichen Lagen
531.44	Verordnung vom 14. Juni 2002 über die Verbürgung von Darlehen zur Finanzierung
	schweizerischer Hochseeschiffe

531.7 Versicherung 531.71 Kriegstransportversicherung

Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV) 531.711

EFK, September 2010



BEILAGE 2

Personelles Rechnungswesen

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

1 Organisation

Beim BWL besteht der Dienst "Administration/Ressourcen", der der Direktion unterstellt ist. Der Dienst ist zuständig für das Personalwesen (Human Resources), die Finanzen, die Registratur und die Logistik. Der Leiter nimmt auch die Funktion des Personalchefs wahr. Der Dienst umfasst 3,5 Stellen. Für die administrativen Belange des Personalwesens sowie für die Buchhaltung sind je eine Mitarbeiterin zuständig. Sie besorgen in geringem Umfang auch noch andere Arbeiten ausserhalb ihres Kerngebietes. Bei längerer Abwesenheit der beiden Mitarbeiterinnen besorgt das DLZ des GS EVD die Stellvertretung.

Das BWL zählte im Juli 2010 35 Personen, verteilt auf 31,15 Stellen. Zusätzlich werden jeweils ein bis zwei Praktikanten beschäftigt. Der Leiter der Administration hat auf der Personalliste per 31. Juli 2010 die Bezugsberechtigung bestätigt.

2 Abläufe

Der IKS-Leitfaden gemäss den Vorgaben der EFV ist erstellt worden. Ebenso ist die Risiko-Kontrollmatrix Geschäftsprozesse für den Bereich Personal und Spesen vorhanden. Beschreibungen der Prozesse bestehen nicht. Hingegen hat das Amt für die wichtigsten Abläufe Checklisten erarbeitet. Weitere werden folgen. Angesichts der Grösse des Amtes und der mit dem DLZ geregelten Stellvertretung ist diese Situation vertretbar.

Während der Revision führten wir Gespräche mit den für das personelle Rechnungswesen zuständigen Mitarbeitenden und ermittelten die Arbeitsabläufe für das Mutationswesen und die Lohnverarbeitung. Aufgrund der ausgeführten Arbeiten konnte festgestellt werden, dass Funktionentrennung zwischen auslösender und verarbeitender Stelle besteht. Die Personalmassnahmen werden vom Personaldienst aufgrund der Anträge der Linienvorgesetzten und der Direktion vorbereitet. Die Arbeitsverträge werden vom stellvertretenden Direktor unterschrieben. Bei Eintritten füllt die Sachbearbeiterin des Personaldienstes das entsprechende Mutationsblatt des BV PLUS aus, das vom neuen Mitarbeiter ergänzt wird. Gegenwärtig wird ein Personalienblatt erarbeitet, das alsdann Neueintretende einzureichen haben. Nach der Erfassung wird jede Mutation simuliert und der Beleg abgelegt. Nach der Lohnverarbeitung kontrolliert die Sachbearbeiterin jede im betreffenden Monat vorgenommene Mutation nochmals anhand des Entgeltbeleges. Ein Vieraugen-Prinzip besteht nicht. Der Chef Administration kontrolliert allerdings die Verbuchung der Lohndaten in das Finanzsystem anhand des Überleitungsbelegs. Die EFK regt im Sinne einer Verstärkung des IKS an, dass der Chef Administration inskünftig das Mutationsjournal monatlich visiert und ablegt. Es handelt sich dabei um den neu geschaffenen Report "Differenzprotokoll Lohnarten" im Business Warehouse des BV PLUS, der alle geänderten Lohnarten je Person eines Monats im Vergleich zum Vormonat anzeigt.

3 Berechtigungen

Beim BWL kann nur die Sachbearbeiterin des Personaldienstes Personendaten mutieren. Zwei weitere Personen haben Einsichtsrecht. Vom GS EVD inkl. des DZL können weitere drei Personen für das BWL mutieren und insgesamt neun Personen Daten sichten. Die Mutationsrechte sind somit im Sinne der Notwendigkeit vergeben worden. Ebenso waren die Erklärungen zum Merkblatt "Sicherheit und Datenschutz im BV PLUS" vorhanden und von den Mitarbeitenden unterzeichnet.

Die EFK weist darauf hin, dass beim CCHR und beim CCSAP eine Anzahl Mitarbeitende Berechtigungen haben, bei den Verwaltungseinheiten Personendaten zu mutieren, um den Support sicherzustellen. Die Verwaltungseinheiten haben aber die Möglichkeit anhand des Reports "Protokollierte Änderungen in den Daten der Infotypen", die Mutationen auf unbekannte User-Identifikationen zu überprüfen.

4 Einhalteprüfungen

Die Einhalteprüfungen basierten auf den Auswertungen der Personalmassnahmen von Januar bis Juli 2010. Die Prüfungen betrafen Eintritte, Austritte, Änderungen des Beschäftigungsgrades und der Bezüge, die Auszahlung von Leistungsprämien sowie Taggelder der EO und SUVA. Der Mutationsverkehr wies einen kleinen Umfang aus. Die Mutationsverarbeitung beim BWL erfolgte korrekt. Die Mutationsbelege waren vorhanden. Festzustellen war, dass nicht alle Belege von den zuständigen Personen visiert waren und in wenigen Fällen fehlte es an der Aussagekraft der Unterlagen. Namentlich war die Liste zur Auszahlung der Leistungsprämien nicht unterschrieben. Da Mutationsbelege im Personalwesen fast immer die Buchhaltung beeinflussen, sind sie auch nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung zu erstellen, zu unterschreiben und abzulegen.

5 Verbuchung der Personalabrechnung

Als Überleitung wird die monatliche Überführung der Abrechnungsergebnisse aus BV PLUS in die Finanzbuchhaltung bezeichnet. Für den Monat Juli 2010 hat die EFK den Abrechnungsbeleg aus dem HR-Modul sowie denjenigen aus dem FI-Modul für die Finanzbuchhaltung generiert. Die Totalbeträge der Finanz- und Abrechnungskonten sind richtig in die Finanzbuchhaltung überführt worden. Ebenso stimmen die Totalsummen der Soll- und Haben-Seite überein.

6 Abrechnungskonten

Das BWL führt dieses Konten laufend nach und weist periodisch nach den Vorgaben der EFV die Salden aus. Bei Erhalt der Schlussabrechnungen der AHV, der SUVA und der FAK werden diese kontrolliert und mit den im vergangenen Jahr entrichteten Akonto-Beiträgen abgestimmt und die Rundungsdifferenzen ausgebucht. Die im Auftrag der Eidg. Ausgleichskasse durchgeführte Arbeitgeberkontrolle hat keine Differenzen gezeigt. Die EFK konnte feststellen, dass die Abrechnungskonten BV PLUS regelmässig überwacht werden und keine Unstimmigkeiten und älteren Ausstände bestehen.

7 Spesen

Die Spesen für Dienstreisen werden über die Kreditoren ausbezahlt. Für das BWL gilt das allgemeine Spesenreglement der Bundesverwaltung. Dienstreisen ins Ausland müssen von der Direktion bewilligt werden, sonst ist die Linie zuständig. Für die Auszahlung wird ein Spesenformular eingereicht, das das Visum des Linienvorgesetzten trägt. Die Durchsicht und die Verbuchung einiger Spesenabrechnungen des Jahres 2010 ergaben, dass die geltenden Vorschriften eingehalten worden sind.

8 Honorare

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das BWL auf zahlreiche Milizfunktionäre angewiesen. Gegenwärtig stehen 272 nebenamtliche Funktionäre im Dienst des BWL. Sie bringen das Fachwissen aus ihren privatwirtschaftlichen Tätigkeiten in die Geschäftsstellen ein. Der Einsatz erfolgt aber nur bei Bedarf und nicht kontinuierlich jeden Monat. Ihre Entlöhnung sowie der Ersatz von Auslagen sind in den Weisungen vom Mai 2004 über die Entschädigung der Milizfunktionäre der wirtschaftlichen Landesversorgung geregelt. Die Weisungen sind vom EVD herausgegeben und vom Departementsvorsteher unterschrieben. Die Geltendmachung der Ansprüche der Milizfunktionäre erfolgt analog zum Spesenprozess. Die Formulare sind jeweils von den Verantwortlichen der Geschäftsstellen visiert. Anhand der Prüfung von ein paar Honorarauszahlungen konnte sich die EFK überzeugen, dass die Abwicklung gemäss den Weisungen vorgenommen wird.

EFK, 20. August 2010